

Neue DIN 14092 „Feuerwehrhäuser“

Die DIN-Norm für Feuerwehrhäuser ist vom zuständigen Normenausschuss NA 031-04-02 AA "Bauliche Anlagen und Einrichtungen" vollständig überarbeitet worden. Sie ist mit Ausgabedatum April 2012 erschienen. Die DIN 14092 besteht jetzt aus 3 Teilen:

Teil 1: Planungsgrundlagen,

Teil 3: Feuerwehrturm und

Teil 7: Werkstätten.

Die Teile 1 "Planungsgrundlagen" und 2 "Feuerwehrtore" der Vorgängernorm wurden im Teil 1 "Planungsgrundlagen" zusammengefasst. Weiterhin wurden alle Anforderungen an Werkstätten, also die Teile 4 "Atemschutz-Werkstätten", 5 "Schutzzeugpflege, ..." und 6 "Schlauchpfliegewerkstätten" im neuen Teil 7 "Werkstätten" zusammengefasst.

Neben der Zusammenfassung von Normteilen wurde z. B. das Raumprogramm von der Anzahl der Fahrzeugstellplätze entkoppelt. Es sind jetzt Mindestgrößen vorgegeben, die sich zum Teil nach der Anzahl der planmäßigen Nutzer richten. Aufgenommen wurden Hinweise an Feuerwehrhäuser als Bestandteil kritischer Infrastrukturen. Hinsichtlich der Stellplätze für Einsatzfahrzeuge ist zu bemerken, dass es die Stellplatzgröße 1 mit 4,5 m x 8 m so nicht mehr gibt. Die **Stellplatzgröße 1** ist nun **für Fahrzeuge bis 8 m Länge** bemessen und hat nach der neuen Norm die Maße **4,5 m x 10 m**. Wer zukunftsicher bauen will, sollte unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklung bei den Fahrzeuggrößen keine kleineren Fahrzeugstellplätze als die der neuen Größe 1 bauen.

Die Maße der Stellplatzgrößen 2 und 3 für eine Fahrzeuglänge bis 10 m betragen jeweils 4,5 m x 12,5 m. Sie unterscheiden sich in der Durchfahrtshöhe (lichte Torhöhe), die 4 m (Stellplatzgröße 1 und 2) bzw. 4,5 m (Stellplatzgröße 3) beträgt.

Bei der Planung der Fahrzeughalle sind, wie bisher auch, zusätzlich u.a. die erforderlichen seitlichen Verkehrswege zu berücksichtigen.

Fahrzeuge mit einer Länge über 10 m sind der Stellplatzgröße 4 zuzuordnen. Sehr kleine Fahrzeuge (unter 6 m?) können ebenfalls der Stellplatzgröße 4 zugeordnet werden. Diese Stellplatzgröße und die dazugehörigen Maße für die Durchfahrt sind unter Berücksichtigung der Anforderungen nach der Unfallverhütungsvorschrift "Feuerwehren" (GUV-V C53) gesondert zu vereinbaren. Lassen Sie sich von dem für Sie zuständigen Unfallversicherer beraten.

Angepasst wurde aufgrund der nach der StVZO möglichen Fahrzeugbreite von 2,55 m (Spiegel nicht enthalten) die Durchfahrtsbreite (lichte Torbreite) auf mindestens 3,6 m. Sie ist für die Stellplatzgrößen 1 bis 3 gleich.

Bitte beachten Sie, dass u.a. die Angaben zu Raum-, Stellplatz- und Durchfahrtsgrößen in den Informationsschriften „Sicherheit im Feuerwehrrhaus“ (GUV-I 8554), „Sicherheit im Feuerwehrdienst – Arbeitshilfen für Sicherheit und Gesundheitsschutz“ (BG/GUV-I 8651) und „Sicherheit im Stützpunkt einer Hilfeleistungsorganisation“ (GUV-I 8660) unter Umständen nicht mit den Anforderungen nach der neuen DIN 14092, Ausgabe April 2012, übereinstimmen. Diese Schriften werden demnächst aktualisiert.